

# EFAS-Newsletter

Nr. 2010/04

*Wer die Osterbotschaft gehört hat,  
der kann nicht mehr mit tragischem Gesicht herumlaufen  
und die humorlose Existenz eines Menschen führen,  
der keine Hoffnung hat.*

*Karl Barth (1886 - 1968)*

## **Themenübersicht:**

1. Ersthelferinnen und Ersthelfer  
Ein sinnvolles Ehrenamt
2. Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel  
Praxistipps für Betriebe
3. Löschdecken  
Ein überschätztes Löschgerät
4. Sicherer Start in die Zweiradsaison  
Vor der ersten Ausfahrt Fahrzeit und Schutzausrüstung prüfen
5. Mobil arbeiten mit Notebook & Co.  
Faltblatt der Verwaltungsberufsgenossenschaft
6. 2. Ökumenischer Kirchentag in München  
Informationsstand der EFAS vom 12. bis 15. Mai 2010
7. Hinweise zur Infektionsgefährdung in der Krankenhausseelsorge  
Beitrag der BAD GmbH

## 1. Ersthelferinnen und Ersthelfer

### Ein sinnvolles Ehrenamt

Jeden Tag geschehen Unfälle. Jeden Tag besteht in Freizeit und Beruf die Möglichkeit, dass jede und jeder in die Situation kommt, helfen zu müssen. Das unterstreichen folgende Zahlen: Im Jahr 2008 zählte das Statistische Bundesamt 413.126 Straßenverkehrsunfälle. Das entspricht 47 Unfällen pro Stunde. Bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gingen im gleichen Jahr 1.148.228 Meldungen über Arbeits- und Wegeunfälle ein. Das entspricht 131 Situationen pro Stunde. Diese beachtlichen Zahlen sollten für jeden Grund genug sein, sich in Erster Hilfe ausbilden zu lassen, damit man vorbereitet und gefestigt in einer Notsituation eingreifen kann. Leider liegt bei 80 % der Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern, die schon mal eine Ausbildung gemacht haben, der Lehrgang bereits mehr als 15 Jahre zurück. Hier besteht Nachholbedarf.

Zur Ersten Hilfe ist übrigens jeder, ob mit oder ohne Ausbildung, gesetzlich verpflichtet. Dazu gehört nicht nur die medizinische Erstversorgung nach bestem Wissen und Gewissen, sondern auch das Warnen anderer Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, das telefonische Benachrichtigen des Rettungsdienstes, das Absperrn eines Gefahrenbereichs etc. Helfende Personen sind bei der Hilfeleistung gesetzlich unfallversichert und solange sie nicht grob fahrlässig bzw. gegen den gesunden Menschenverstand handeln, sind sie frei von schadenersatz- oder strafrechtlichen Konsequenzen. Diese juristischen Aspekte beleuchtet die GUV-Information „**Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistungen durch Ersthelfer GUV-I 8512**“.

Ersthelferinnen und Ersthelfer sollen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes versuchen, drohende Gefahren (z. B. Herz-Kreislauf-Stillstand, Verschlimmerung einer Verletzung) von verletzten oder erkrankten Personen abzuwenden. Deshalb ist es für Unternehmen Pflicht, Ersthelferinnen und Ersthelfer zur Verfügung zu stellen und ausbilden zu lassen. Vermutlich weil Kirchengemeinden nicht als Betrieb im gewerblichen Sinn verstanden werden, wird der Aspekt der Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe oft übersehen. Hier stehen die Kirchenvorstände in der Verantwortung. Betrachtet werden muss hier zum einen der betriebliche Alltag, zum anderen die Angebote (Jugendgruppe, Alternachmittag, Bastelstunde, Chor etc.) und die Gottesdienste, in denen Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Gäste zusammenkommen. Die notwendige Anzahl von Ersthelferinnen und Ersthelfer ergibt sich aus den Forderungen der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „**Grundsätze der Prävention BGV A1**“.

Um möglichst viele Situationen des Gemeindelebens mit Ersthelferinnen und Ersthelfern abdecken zu können, sollte mal im Kreise der Ehrenamtlichen erfragt werden, wer innerhalb der letzten zwei Jahre bereits eine Erste-Hilfe-Schulung durchlaufen hat. Ggf. ist es notwendig, weitere Personen schulen zu lassen. Ziel sollte es sein, dass vor allem Personen in Leitungsfunktion (z. B. Kirchenvorstände, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter) sowie Küsterinnen und Küster als Ersthelferinnen und Ersthelfern zur Verfügung stehen. Keine Sorge, das kostet in der Regel nichts. Die Kursgebühren für die Schulung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen einer Kirchengemeinde trägt der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger, die Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Was sonst bei der Organisation einer sicheren Ersten Hilfe im Betrieb beachtet werden sollte, lesen Sie auf der **Internetseite der EFAS**.

## 2. Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

### Praxistipps für Betriebe

In Unternehmen müssen elektrische Geräte und Anlagen regelmäßigen Prüfungen durch Fachleute unterzogen werden. Damit soll Elektrounfällen und Brandursachen vorgebeugt werden. Rechtgrundlage ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A3. Sie regelt in Verbindung mit Fachnormen, wie und was geprüft werden muss. In den Durchführungsanweisungen der Vorschrift werden beispielhafte Prüffristen genannt. Dies sind Mindestwerte. So sollen z. B. Elektrogeräte im Allgemeinen alle sechs Monate einer Prüfung unterzogen werden. Wenn man büroähnliche Nutzung voraussetzt, kann die Prüffrist bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Weitere Hinweise zu Prüffristen erhält man in der Technischen Regel für Betriebssicherheit „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ - TRBS 1201.

Der Unternehmer darf unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten (Beanspruchung des Geräts, Nutzungshäufigkeit etc.) und Erfahrungen, eigene Prüffristen festlegen. Hier sollte eine Absprache mit der prüfenden Elektrofachkraft erfolgen. Der Unternehmer hat die Verantwortung dafür, dass die eigenen Fristen die gleiche Sicherheit gewährleisten, wie die in der Vorschrift geforderten Intervalle.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV hat die Berufsgenossenschaftliche Information BGI 8524 „**Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel**“ aktualisiert und gibt damit den Unternehmen Praxistipps für die Festlegung von Prüfintervallen an die Hand. Es werden verschiedene Arbeitsbereiche betrachtet, z. B. Küchen, Gebäudereinigung, Büros.



Auf dem Internetauftritt der EFAS steht Ihnen ein „**EFAS informiert**“ zur Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu Verfügung als PDF-Datei zur Verfügung.

## 3. Löschdecken

### Ein überschätztes Löschgerät

Heutzutage gelten Löschdecken immer noch als vermeintlich probates Mittel, um brennende Friteusen oder auch Personenbrände zu ersticken. Aber Löschdecken haben sich nicht bewährt und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Deshalb hat der Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) bereits 2002 die bestehende DIN-Norm für Löschdecken DIN 14155 zurückgezogen.

#### Fettbrände:

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) hat schon vor über zehn Jahren in Brandversuchen ermittelt, dass Löschdecken zum Löschen von Fettbränden nicht geeignet sind. Dabei spielt es keine Rolle, aus welchem Material sie bestehen: Wolle, Baumwolle, Glas-, Nomex- oder Kevlargewebe. Die Brandtemperatur ist so hoch, dass die Decke durchbrennt. Zudem besteht beim Verwenden von Löschdecken Verletzungsgefahr, weil man sehr nah an den Brandherd heran muss, um die Decke richtig zu positionieren. Man kann selbst Feuer fangen. Problematisch ist auch das Verwenden eines Topfdeckels. Wiederum muss man sehr nah an das Feuer heran. Des weiteren können schon am Deckel

haftende Wassertropfen zu einer Fettbrandexplosion führen. Einhängkörbe in Friteusen verhindern eventuell einen luftdichten Abschluss.

Bei den Untersuchungen hat man auch festgestellt, dass die in Betrieben üblicherweise vorgehaltenen Feuerlöscher, wie z. B. ein CO<sub>2</sub>-Löscher, ebenfalls nicht geeignet sind, Fettbrände zu löschen. Das schnell verfliegende Kohlendioxid-Gas kann die Masse im Backfettgerät nicht weit genug herunterkühlen, so dass es zu Rückzündungen kommen kann. Infolge dessen wurden spezielle Fettbrandlöscher entwickelt. Das Löschmittel legt sich auf die brennende Flüssigkeit und verseift deren Oberfläche bei gleichzeitiger Kühlung. Die entstehende Sperrschicht erstickt das Feuer. Weitere Vorteile sind die leichte Reinigung nach dem Brandereignis und die hygienische Unbedenklichkeit des Löschmittels bezüglich der Nutzung in Küchen.

Prüfen Sie für Ihre Einrichtung, ob der Einsatz eines speziellen Fettbrandlöschers (Brandklasse F) erforderlich ist.

#### **Personenbrände:**

Auch bei Personenbränden haben sich die Löschdecken nicht bewährt. Zunächst ist es schwer, einer in Panik flüchtenden Person eine Löschdecke umzulegen. Sollte die Decke zudem nicht eng anliegen, entsteht ein „Kamineffekt“, der das Feuer weiter entfachen kann. Des Weiteren werden durch das Andrücken brennende, glühende oder geschmolzene Teile der Bekleidung stark auf die Haut gedrückt, was weitere Verletzungen verursacht. Löschen Sie deshalb brennende Personen mit den vorhandenen Feuerlöschern.

Grundregeln beim Löschen von Personen mit Feuerlöschern:

- Halten Sie Abstand, damit der Löschmittelstrahl das Brandopfer nicht zu hart trifft (Wasserlöscher 3 m, Pulverlöscher 2 m, CO<sub>2</sub>-Löscher 1,50 m). Effektiv und schonend ist ein Schaumlöscher.
- Das Gesicht sollte möglichst vom Löschmittelstrahl verschont bleiben, um Verletzungen zu vermeiden.
- Den Löschversuch an Brust und Schulter beginnen und dann nach unten und den Seiten fortsetzen. So werden als erstes Kopf und Hals von den hochschlagenden Flammen geschützt.
- Wasser-, Schaum- und CO<sub>2</sub>-Löscher werden mit einem Löschrstrahl benutzt, Pulverlöscher werden mit Pulverstößen genutzt.
- CO<sub>2</sub>-Sprühstrahl nicht auf das Gesicht richten, sondern am Körper vorbei führen. Stets bewegen, da sonst Erfrierungen möglich sind.
- Die entstehende Löschpulverwolke sollte mehr als 30 cm breit sein und die Person einhüllen.
- Beachten Sie stets die Gebrauchsanleitung des Löschrgeräts.

Quellen:

Artikel „**Löschdecken und übliche Feuerlöscher für Fettbrände ungeeignet**“, [www.bghw.de](http://www.bghw.de)

Artikel „**Wenn die Kleidung Feuer fängt**“, Akzente 1/2009

Artikel „**Löschen von Personenbränden**“, Sichere Chemiarbeit 12/2002

## 4. Sicherer Start in die Zweiradsaison

Vor der ersten Ausfahrt Fahrzeit und Schutzausrüstung prüfen

Die Tage sind merklich länger geworden und zeitweise lockt bereits die Sonne. Die Zeit der Fahrrad- und Motorradfahrer ist gekommen. Damit der Fahrspaß aber von Dauer ist, sollten einige Sicherheitsaspekte beachtet werden. Denn es passieren immer wieder schwere Unfälle.

Prinzipiell muss das Motorrad in technisch korrektem Zustand sein. Dennoch sollten Sie ein Auge darauf haben, ob Ölstand oder Bremsflüssigkeit stimmen, ob der Luftdruck noch ausreichend und alle Lampen funktionieren. Wenn das Motorrad in Ordnung ist, sollten Sie auch Ihre persönlich Schutzausrüstung prüfen. Vielleicht passt sie wegen des verbliebenen Winterspecks nicht mehr oder das Visier hat Kratzer und muss ausgetauscht werden. Begnügen Sie sich nicht nur mit einer Schutzjacke, mit Helm und Handschuhen. Zur vollständigen Ausrüstung gehören auch Hose und Stiefel. Die Bekleidung, im Besonderen der Helm, muss passgenau sitzen und darf dem Wind keine Angriffsfläche bieten. Schutzbekleidung sollte besondere Polsterungen an Kien, Ellenbogen, Rücken und Schultern haben. Auffällige Farben, ggf. Reflektormaterial, zur besseren Erkennbarkeit verstehen sich von selbst. Um besonders gefährlichen Wirbelsäulenverletzungen vorzubeugen, sind separate Rückenprotektoren sehr zu empfehlen.

Wenn Sie Ihr Fahrrad aus dem Winterschlaf holen, sei es für die Freizeit oder um damit zur Arbeit zu radeln, gönnen Sie ihm eine Frühjahrskur.

- Die Kette soll dünn und gleichmäßig geölt werden.
- Die Reifen sollten soweit aufgepumpt sein, dass man den Daumen nur noch leicht eindrücken kann. Der ggf. vom Hersteller angegebene Maximaldruck an der Reifenseite sollte nicht überschritten werden.
- An der Bremse sollte geprüft werden, ob der Bremsklotz noch stark genug ist oder ob der Bremshebel zu viel Spiel hat und nachgezogen werden muss.
- Wenn die Beleuchtung nicht funktioniert, können die Lampen defekt sein oder Kabelverbindungen sich gelöst haben.

Überlegen Sie, ob Sie Ihrem wertvollen Drahtesel auch mal eine fachmännische Inspektion zukommen lassen.

Vor allem sollten Sie darauf achten, dass Sie im Straßenverkehr jederzeit gut zu sehen sind. Es sollte helle reflektierende Kleidung getragen werden. Dunkle Kleidung ist nur 25 – 30 m weit zu sehen, helle Kleidung schon 40 bis 90 m. Wenn das Fahrrad schon ein älteres Modell ist und noch keine Reflexstreifen an der Reifenflanken hat, können an Vorder- und Hinterrad je zwei seitlich wirkenden Speichenreflektoren nachgerüstet werden. Reflektoren an Fahrrad oder Kleidung sind bereits in 140 bis 150 m Entfernung zu erkennen und ermöglichen so einen möglichst weiten Bremsweg für andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer.

Die meisten Fahrradunfälle führen zu Kopfverletzungen. Deshalb sollten auch Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer einen Helm tragen. Nach einem Sturz sollte er ausgetauscht werden, da er defekt sein und seine Schutzwirkung verloren haben kann.

- Der Helm muss individuell passen, muss bequem sein und fest am Kopf sitzen.
- Der Helm muss die Stirn, die Schläfen und den Hinterkopf schützen.
- Der Helm muss das CE-Zeichen tragen und sollte ein Prüfsiegel (z. B. GS) besitzen.
- Der Helm sollte den Geschmack der Fahrerin bzw. des Fahrers treffen, da sonst die Akzeptanz gering ist.

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat DVR hat ein Heft mit wichtigen Tipps zur Fahrradsicherheit herausgegeben. Die Broschüre „**Das sichere Fahrrad**“ ist zur Zeit vergriffen, kann aber als PDF-Datei herunter geladen werden.

Im Rahmen der Präventionskampagne „Risiko raus“ setzt die Verwaltungsberufsgenossenschaft einen Präventionsschwerpunkt im Bereich der Sicherheit im Straßenverkehr. Sie bietet dazu verschiedene Verkehrssicherheitstrainings an, so z. B. auch für Motorradfahrerinnen und -fahrer sowie Fahrradfahrerinnen und -fahrer. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten der VBG zur Kampagne unter „**Die Fahrtrainings**“.

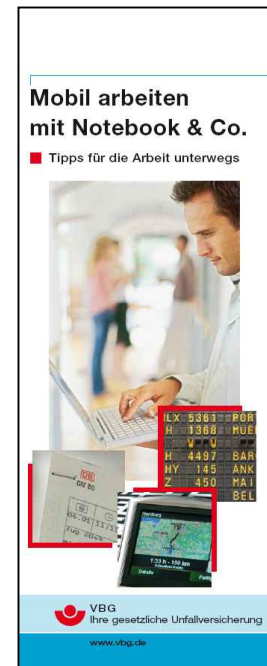
## 5. Mobil arbeiten mit Notebook & Co.

Faltblatt der Verwaltungsberufsgenossenschaft

Mit der heutigen Technik ist es einfacher geworden, berufliche Aufgaben von unterwegs zu erledigen. In Flugzeug, Bahn oder Auto wird die Zeit genutzt, um per Handy Termine zu koordinieren oder per Laptop die elektronische Post zu lesen. Doch diese Art der Büroarbeit kann verschiedene Gefährdungen mit sich bringen, sei es durch unsachgerechte Körperhaltungen oder weil man vom Straßenverkehr abgelenkt wird.

Bei der VBG ist das Faltblatt „**Mobil arbeiten mit Notebook & Co.**“ erhältlich, das wertvolle Tipps gibt, wie ein Computer für den mobilen Einsatz ausgestattet sein sollte und welches Zubehör sonst noch sinnvoll ist. Des Weiteren gibt es Hinweise, was jeder selbst tun und beachten sollte, um den mobilen Arbeitstag einigermaßen belastungsarm zu gestalten.

Eines aber sollte nicht vergessen werden: Ein gut ausgestatteter Büroarbeitsplatz bleibt für effizientes und ergonomisches Arbeiten die erste Wahl.



## 6. 2. Ökumenischer Kirchentag in München

Informationsstand der EFAS vom 12. bis 15. Mai 2010

In Kooperation mit der Ev.-Luth. Kirche in Bayern, dem Erzbistum München-Freising, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege wird die EFAS mit einem Informationsstand zum Thema „Ein Leben in der Gemeinde – aber sicher!“ vertreten sein. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz wird in Analogie zu drei Lebensabschnitten betrachtet:

- **Kindheit**  
Es werden anhand von Modellen mögliche Gefährdungen an Spielgeräten aufgezeigt.
- **Jugend**  
Das Thema Verkehrssicherheit wird mit Hilfe von ferngesteuerten Autos angesprochen.
- **Erwachsenen**  
Die Besucherinnen und Besucher sollen spielerisch die Verantwortung für den Einsatz eines Jugendlichen beim Rasenmähen übernehmen.

Neben dem Angebot von Informationen werden die Standbesucher eingeladen, in Aktionen eigene Erfahrungen zu sammeln.

Zu finden ist die EFAS unter dem Themenbereich „Lebenswelt Gemeinde“ auf dem Stand A6 K08.



## **7. Hinweise zur Infektionsgefährdung in der Krankenhauseelsorge**

Beitrag der BAD GmbH

Diese Information soll Arbeitgebern und den im Krankenhaus tätigen Pastorinnen und Pastoren Hinweise geben, wie die Infektionsgefährdung bei der Krankenhauseelsorge einzuschätzen ist und welche Maßnahmen zu empfehlen sind.

Bei der Beurteilung der Gefährdungen sind insbesondere das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG, § 5), die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und die „Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (TRBA 250) zu beachten. Entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen – so auch für die Seelsorge. Dies ist Grundlage für mögliche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Zu beachten ist, dass nicht allein die Möglichkeit einer Gefährdung zu Maßnahmen führen muss, sondern dass das Risiko über dem des Alltagslebens liegen muss.

### Wo liegen mögliche Infektionsgefahren?

Die Tätigkeit der Krankenhauseelsorge umfasst keine pflegerischen Handlungen, sodass es nur in Ausnahmefällen zu Kontakten mit Körperausscheidungen kommt. In der Regel kommt es zu Hautkontakten und zu einer gewissen körperlichen Nähe. Infektionserreger, die durch Hautkontakt (sogenannte Schmierinfektionen) oder über die Luftwege verbreitet werden, können somit übertragen werden. Bei Einhaltung von üblichen Hygieneregeln wie z. B. Hände waschen oder desinfizieren oder Mundschutz tragen ist die Übertragung von Erregern eher unwahrscheinlich. Dies gilt insbesondere für Erreger mit besonderen Krankheitsrisiken. Erreger, die zu einfachen Erkrankungen der oberen Luftwege führen (z. B. Schnupfen), stellen kein erhöhtes Risiko dar sondern entsprechen unserem Alltagsrisiko.

Auf Kinder-, Infektions- oder Intensivstationen sind höhere Infektionsrisiken zu beobachten, da dort Patienten häufig mit schweren Infektionskrankheiten behandelt werden. Im Regelfall werden diese durch Körperausscheidungen (z. B. Blut) oder allein durch engen Körperkontakt übertragen. Auch die Übertragung der Tuberkulose bedarf in der Regel eines engeren Körperkontaktes. Hygienemaßnahmen wie z. B. das Tragen von medizinischen Einmalhandschuhen bieten aber auch hier einen guten Schutz.

Auf Kinderstationen treten immer wieder Infektionen mit leicht übertragbaren sogenannten Kinderkrankheiten auf – z. B. Windpocken, Masern. Bei regelmäßigem Einsatz auf diesen Stationen sollte die Seelsorgerin bzw. der Seelsorger über Immunschutz vor diesen Erkrankungen verfügen.

### Welche Maßnahmen sind abzuleiten?

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach ArbMedVV (§§ 4 - 6 und Anhang Teil 2) (Pflicht- oder Angebotsuntersuchungen) sind im Regelfall nicht erforderlich. Die Ausnahme besteht bei regelmäßigem Einsatz auf Kinderstationen. Hier sieht die ArbMedVV eine Pflichtuntersuchung vor, die eine Erhebung relevanter Erkrankungen, eine Beratung zum Schutz vor Infektionen unter Einbeziehung eines Impfangebotes und eventuell eine Blutuntersuchung umfassen sollte. Das Impfangebot bezieht sich auf die Impfungen Masern-Mumps-Röteln, Windpocken und Keuchhusten. Eine Impfung gegen Hepatitis A oder B ist wegen der fehlenden Exposition zu Körperausscheidungen und –flüssigkeiten nicht erforderlich. Die jährlich vom Arbeitgeber durchzuführende Arbeitsschutzunterweisung sollte insbesondere bei regelmäßigem Einsatz auf Intensiv- und Infektionsstationen auf Hygienemaßnahmen (z. B. Handdesinfektion), Körperschutz und die Möglichkeit einer sogenannten Wunschuntersuchung für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter hinweisen. Eine Wunschuntersuchung nach ArbMedVV käme dann infrage, wenn die Seelsorgerin bzw. der Seelsorger aufgrund

besonderer Bedingungen in seinem/ihrer Einsatzbereich oder aufgrund persönlicher Umstände (z. B. Erkrankung mit verminderter Immunkompetenz) eine Infektionsgefahr sieht. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Hygieneregeln auch dazu dienen, eine Übertragung von Erregern auf die Patientinnen und Patienten des Krankenhauses zu verhindern. Werden nachweislich dokumentierte Arbeitsschutzmaßnahmen bereits vom Krankenhaus-träger veranlasst, so erübrigen sich diese Maßnahmen durch den kirchlichen Arbeitgeber.

Sollten sich weitere Fragen ergeben oder Beratungsbedarf für besondere Einsatzbedingungen bestehen, so wenden Sie sich bitte an Ihre Betriebsärztin bzw. Ihren Betriebsarzt.